

Name des Produkts: Capital Group Global Allocation Fund (LUX)
 Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300SLOS5KBC6BAF90

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%**

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%**

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt unter anderem ökologische und soziale Merkmale, vorausgesetzt, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die verbindlichen, von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind:

Begrenzung der Kohlenstoffemissionen: Für seinen Aktienanteil strebt der Fonds an, eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (WACI) für seine Anlagen in Unternehmensmittelen aufrechtzuerhalten, die niedriger ist als jene des MSCI AC World Index (der „Index“). Die WACI basiert auf den THG-Emissionen (Scope 1 und 2), geteilt durch den Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird. Sollte die WACI des Fonds nicht unter dem Niveau des Index liegen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht.

Negative Screening Policy: Durch seine Negative Screening Policy bewertet der Anlageberater ESG- und normenbasierte Screenings und wendet diese an, um zum Zeitpunkt des Kaufs Ausschlüsse von Unternehmens- und staatlichen Emittenten in Bezug auf bestimmte Sektoren wie Tabak, fossile Brennstoffe und Waffen sowie Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen verstoßen, umzusetzen.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Dieser Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

Die WACI ist die Messgröße, die zur Angabe der Kohlenstoffemissionen des Fonds verwendet wird. Sie hilft bei der Darstellung des CO₂-Fußabdrucks des Portfolios im Vergleich zum Index und basiert auf Scope-1- und 2-Emissionen:

- Scope 1: direkte Emissionen aus den Anlagen des Unternehmens, in das investiert wird;
- Scope 2: indirekte Emissionen in Verbindung mit dem Energieverbrauch des Unternehmens, in das investiert wird.

Der Anlageberater wendet ESG- und normenbasierte Ausschlüsse an, um eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds umzusetzen. Der Fonds wird Folgendes überwachen:

- Prozentsatz der Unternehmensemittenten, die bei einem Screening im Rahmen der Negative Screening Policy durchfallen,
- Prozentsatz der staatlichen Emittenten, die das Verfahren des Anlageberaters zur Bewertung von Staaten nicht bestanden haben.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Anlageberater verpflichtet sich, mindestens 10 % der Investitionen des Fonds in Unternehmen zu halten, die nach Ansicht des Anlageberaters durch ihre aktuellen oder zukünftigen Produkte und/oder Dienstleistungen auf soziale und/oder ökologische Herausforderungen eingehen.

Diese Unternehmen bieten Produkte und Dienstleistungen an, die mehrheitlich auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen mit Bezug zu globalen sozialen und ökologischen Herausforderungen ausgerichtet sind, oder die sich in Richtung einer stärkeren positiven Ausrichtung bewegen. Diese Themen entsprechen den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“). Der Anlageberater berücksichtigt auch Themen, Gemeinschaften und Gruppen, die im SDG-Rahmen nicht ausdrücklich erwähnt werden. Daher könnten Investitionen in Unternehmen getätigt werden, die unter anderem auf die folgenden Themen eingehen: (i) Energiewende, (ii) Gesundheit und Wohlbefinden, (iii) nachhaltige Städte und Gemeinden, (iv) verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster, (v) sauberes Wasser und Hygiene, (vi) Zugang zu Bildung und Informationen und (vii) finanzielle Inklusion.

Die vom Fonds beabsichtigten nachhaltigen Investitionen wurden vom Anlageberater auf ihre Zulässigkeit als nachhaltige Investitionen geprüft. Nachhaltige Investitionen sind solche, deren Geschäftstätigkeiten mehrheitlich auf einzelne nachhaltige Anlagethemen oder eine Kombination solcher Themen ausgerichtet sind, oder sich in Richtung einer stärkeren positiven Ausrichtung bewegen, und die (i) keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schaden, (ii) Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen und (iii) die Negative Screening Policy erfüllen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Fonds teilweise getätigt werden sollen, werden keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich schaden. Daher berücksichtigt der Anlageberater die in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission aufgeführten obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) für Investitionen in Unternehmen sowie weitere ESG-Risiken und Kontroversen, die der Anlageberater als potenziell wesentlich erachtet, etwa Datenschutz oder Einschränkungen der Meinungs- und Pressefreiheit. Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters gemäß den PAI erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Wie oben erwähnt, berücksichtigt der Anlageberater alle obligatorischen PAI. Der Anlageberater berücksichtigt mehrere PAI in seiner Negative Screening Policy. Insbesondere berücksichtigt die Negative Screening Policy die wichtigste nachteilige Auswirkung 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, die wichtigste nachteilige Auswirkung 10 bezüglich Emittenten, die gegen den Globalen Pakt der Vereinten Nationen verstoßen und die wichtigste nachteilige Auswirkung 14 bezüglich umstrittener Waffen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Über den Screening-Prozess hinaus berücksichtigt der Anlageberater die weiteren obligatorischen PAI wie folgt:

1. Wenn der Anlageberater der Ansicht ist, dass für das gesamte Anlageuniversum ausreichende und zutreffende quantitative Daten vorliegen, legt er Daten von Drittanbietern und vorgeschriebene Schwellenwerte zugrunde, um zu bestimmen, ob die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen in Verbindung mit den Aktivitäten eines Unternehmens aufgrund des relativen Rankings, das dieses Unternehmen in Bezug auf solche Auswirkungen innerhalb des gesamten Anlageuniversums bzw. innerhalb seiner Vergleichsgruppe einnimmt, potenziell signifikant sind, oder
2. Wenn die Datenverfügbarkeit oder -qualität über das gesamte Anlageuniversum hinweg für eine quantitative Analyse nicht ausreicht, bewertet der Anlageberater potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen auf qualitativer Basis, beispielsweise unter Verwendung von Proxydaten.

Der Anlageberater beurteilt auch die Gesamtqualität des ESG-Risikomanagements.

Wenn Daten von Dritten oder die Beurteilung des Anlageberaters darauf hinweisen, dass ein Unternehmen einen PAI-Schwellenwert verletzt und dadurch potenziell erhebliche Beeinträchtigungen verursacht, nimmt der Anlageberater eine zusätzliche Sorgfaltsprüfung vor, um die durch Daten von Dritten oder proprietäre Daten belegten nachteiligen Auswirkungen besser zu verstehen und zu beurteilen. Wenn der Anlageberater bei seiner Analyse zu dem Schluss kommt, dass das Unternehmen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht, kann er die Investition weiterverfolgen und umsetzen und dokumentiert die Begründung für seine diesbezügliche Entscheidung. Der Anlageberater kann beispielsweise dann zu dem Schluss kommen, dass ein Unternehmen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht, wenn er (i) Grund zu der Annahme hat, dass Daten Dritter unzutreffend sind und seine eigenen Analysen zeigen, dass das Unternehmen keine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, oder (ii) das Unternehmen Schritte unternimmt, um diese Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren oder zu beheben, die mit klaren Anzeichen für Verbesserungen und positive Veränderungen einhergehen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen stimmen wie folgt mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte überein: Der Anlageberater prüft Emittenten, die an erheblichen ESG-Kontroversen beteiligt sind, wobei der Schwerpunkt auf Emittenten liegt, die möglicherweise im Konflikt mit bestehenden globalen Standards wie den Leitlinien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen stehen. Im Einklang mit der für den Fonds geltenden Negative Screening Policy wird der Anlageberater Unternehmen ausschließen, die gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen. Auch wenn andere Vorfälle nicht automatisch zum Ausschluss aus dem Fonds führen, initiiert der Anlageberater geeignete Maßnahmen zur Behebung der bestehenden Probleme.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja



Nein

Dieser Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

- Wichtigste nachteilige Auswirkung 1 bezüglich Treibhausgasemissionen.
- Wichtigste nachteilige Auswirkung 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind.
- Wichtigste nachteilige Auswirkung 10 bezüglich Verstößen gegen den UNGC.

- Wichtigste nachteilige Auswirkung 14 bezüglich umstrittener Waffen.

Die oben aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden wie folgt berücksichtigt:

PAI 1 bezüglich der Treibhausgasemissionen wird im Rahmen der Erzielung eines CO₂-Fußabdrucks (WACI) des Fonds für seine Investitionen in Unternehmensemittenten, der unter dem Index liegt, betrachtet.

PAI 4 bezüglich des Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI 10 bezüglich Emittenten, die gegen den UNGC verstoßen, und PAI 14 bezüglich umstrittener Waffen werden berücksichtigt, wenn der Anlageberater ESG- und normenbasierte Screenings bewertet und anwendet, um Ausschlüsse für Unternehmensemittenten umzusetzen. Zur Unterstützung dieses Screenings stützt er sich auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an oder den Umsatz identifizieren, den sie aus Aktivitäten erzielen, die nicht mit den ESG- und normenbasierten Bewertungskriterien vereinbar sind.

Darüber hinaus werden die nachhaltigen Investitionen des Fonds wie oben beschrieben im Hinblick auf die obligatorischen PAI bewertet.

Weitere Informationen darüber, wie das Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, werden im Jahresbericht der Gesellschaft enthalten sein.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageberater wendet die folgende Anlagestrategie an, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen:

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Begrenzung der Kohlenstoffemissionen. Für den Aktienanteil des Fonds strebt der Anlageberater an, einen CO₂-Fußabdruck zu erzielen, der unter jenem des Index liegt. Sollte die WACI des Fonds nicht unter dem Index liegen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht. Der Anlageberater führt eine laufende Überwachung der WACI auf Fondsebene durch und kann das Engagement in bestimmten Unternehmen bei Bedarf reduzieren oder eliminieren.

Der ausgewählte Index ist repräsentativ für den Aktienanteil des Fonds. Der Anlageberater bewertet die WACI-Daten des Portfolios fortlaufend, um den Fonds dabei zu unterstützen, die Zielvorgabe nicht zu überschreiten. Dies ermöglicht dem Anlageberater, den CO₂-Fußabdruck und die Kohlenstoffintensität des Portfolios im Vergleich zum ausgewählten Index zu messen und die Zuordnung der Emissionsergebnisse zu verstehen. Aus Anlageperspektive kann die Analyse des CO₂-Fußabdrucks als Instrument zur Interaktion mit dem Unternehmen dienen, in das investiert wird, und ein besseres Verständnis des Geschäfts des Unternehmens, in das investiert wird, ermöglichen. Für den Fall, dass für einen bestimmten Emittenten keine Daten zu den gemeldeten Kohlenstoffemissionen verfügbar sind, kann der Drittanbieter Schätzungen unter Verwendung seiner eigenen Methodik erstellen. Emittenten, für die keine Daten zu den (gemeldeten oder geschätzten) Kohlenstoffemissionen verfügbar sind, werden aus der WACI-Berechnung ausgeschlossen. Es ist nicht die Absicht des Anlageberaters, Emittenten mit höheren Kohlenstoffemissionen auf individueller Basis automatisch auszuschließen, da die Kohlenstoffintensität auf der Gesamtportfolioebene und nicht auf der Ebene der einzelnen Positionen überwacht wird.

Negative Screening Policy. Der Anlageberater bewertet auch ESG- und normenbasierte Screenings und wendet diese an, um eine Negative Screening Policy in Bezug auf die Investitionen des Fonds in Unternehmensemittenten mit Bezug zu bestimmten Sektoren wie Tabak, fossile Brennstoffe und Waffen sowie in Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UNGC verstoßen, umzusetzen.

Zur Unterstützung dieser Screenings von Unternehmensemittenten stützt sich der Anlageberater auf Drittanbieter, die die Beteiligung eines Emittenten an oder den Umsatz identifizieren, den er aus Aktivitäten erzielt, die nicht mit den ESG- und normenbasierten Bewertungskriterien vereinbar sind. Auf diese Weise werden Daten von Drittanbietern verwendet, um die Anwendung von ESG- und normenbasierten Screenings durch den Anlageberater zu unterstützen. Für den Fall, dass Ausschlüsse nicht über Drittanbieter überprüft werden können, oder falls der Anlageberater der Ansicht ist, dass die Daten und/oder die Bewertung unvollständig oder nicht korrekt sind, behält sich der Anlageberater das Recht vor, Geschäftstätigkeiten durch seine eigene Bewertung (einschließlich der Verwendung anderer Datenquellen Dritter) zu identifizieren.

Wenn ein im Fonds gehaltener zulässiger Unternehmensemittent anschließend ein entsprechendes Screening nicht besteht, trägt der Emittent nicht zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds bei und wird in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger des Fonds ist.

Für staatliche Emittenten führt der Anlageberater eine Bewertung der Zulässigkeit durch, wobei er seinen eigenen ESG-Rahmen für staatliche Emittenten nutzt, der eine Reihe von ESG-Indikatoren abdeckt, um zu bewerten, wie gut ein Land sein ESG-Risiko managt. Um für Investitionen in Frage zu kommen, müssen Staaten sowohl auf absoluter als auch auf BNE-bereinigter Basis über den vorab festgelegten Schwellenwerten für ihren eigenen ESG-Score liegen. Wenn der Anlageberater der Ansicht ist, dass die Daten und/oder Bewertungen von Dritten unvollständig oder ungenau sind, behält sich der Anlageberater das Recht vor, Ausschlüsse für staatliche Emittenten durch seine eigene Bewertung zu ermitteln. Der Anlageberater überprüft auch periodisch staatliche Emittenten, und wenn ein zuvor zulässiger staatlicher

Emittent, der im Fonds gehalten wurde, nicht mehr zulässig ist, trägt der staatliche Emittent nicht zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds bei, und der staatliche Emittent wird in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger im Fonds ist (mit der Ausnahme, dass der Anlageberater, wenn er der Auffassung ist, dass ein Score aus einem vorübergehenden oder übergangsweisen Grund unter einem vordefinierten Schwellenwert liegt, gegebenenfalls von seinem Ermessen Gebrauch machen kann, Wertpapiere des staatlichen Emittenten weiter zu halten oder zu kaufen).

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf:

- 1) **Begrenzung der Kohlenstoffemissionen.** Der Fonds strebt an, einen CO₂-Fußabdruck für seine Anlage in Unternehmensemittenten zu erzielen, der niedriger ist als jener des Index. Sollte die WACI des Fonds nicht unter dem Niveau des Index liegen, wird der Anlageberater prüfen, welche im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds stehenden Maßnahmen im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner ergriffen werden können, damit der Fonds den Zielwert innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wieder erreicht.
- 2) **Negative Screening Policy.** Der Fonds wendet Anlagebeschränkungen auf Vorhandelsbasis in Portfoliomanagementsystemen an, um Anlagen in Unternehmens- und staatlichen Emittenten basierend auf den Ausschlusskriterien zu untersagen. Darüber hinaus wird das Portfolio Post-Trade-Compliance-Prüfungen unterzogen. Der Anlageberater wählt Anlagen aus, sofern sie keinen Verstoß gegen das Kohlenstoffziel auslösen und der Negative Screening Policy entsprechen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird der Anlageberater mindestens die Themen berücksichtigen, die seiner Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Governance relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).

Wie oben beschrieben wendet der Anlageberater eine Negative Screening Policy auf den Fonds an. In diesem Zusammenhang schließt der Anlageberater Unternehmen aus, die auf der Grundlage der verfügbaren Daten Dritter gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen, zu denen die Grundsätze 10 (Korruptionsbekämpfung) und 3 (Mitarbeiterbeziehungen) gehören.

Darüber hinaus werden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung im Rahmen des ESG-Integrationsprozesses des Anlageberaters bewertet. Diese Verfahrensweisen werden anhand eines Überwachungsprozesses auf der Grundlage verfügbarer Indikatoren Dritter in Bezug auf Unternehmensführung und Geschäftsgebaren bewertet. Daten von Drittanbietern können ungenau, unvollständig oder veraltet sein. Können die Indikatoren für Unternehmensführung und Geschäftsgebaren nicht über den Drittanbieter überprüft werden, so wird der Anlageberater versuchen, diese Feststellung durch seine eigene Bewertung auf der Grundlage angemessen verfügbarer Informationen zu treffen. Sofern relevant, wird auch eine Fundamentalanalyse einer Reihe von Messgrößen zur Unternehmensführung durchgeführt, die unter anderem Bereiche wie Prüfungspraktiken, Zusammensetzung des Leitungs- und Kontrollorgans und Vergütung von Führungskräften abdeckt. Der Anlageberater führt mit den Unternehmen zudem einen regelmäßigen Dialog über Fragen der Unternehmensführung und übt sein Stimmrecht bei den Unternehmen aus, in die der Fonds investiert.

Wenn ein im Fonds gehaltenes, zuvor zulässiges Unternehmen die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung seitens des Anlageberaters nicht besteht, wird das Unternehmen in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Feststellung verkauft, sofern dies im besten Interesse der Anleger des Fonds ist.

Die ESG-Grundsaterklärung der Capital Group bietet zusätzliche Details zur ESG-Philosophie, Integration, Unternehmensführung, Unterstützung sowie zu Prozessen der Capital Group, einschließlich Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung sowie Ansichten zu bestimmten ESG-Themen wie ethischem Verhalten, Offenlegungen und Unternehmensführung. Informationen zu den Unternehmensführungsgrundsätzen der Capital Group finden Sie in den Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung sowie in der ESG-Grundsaterklärung.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

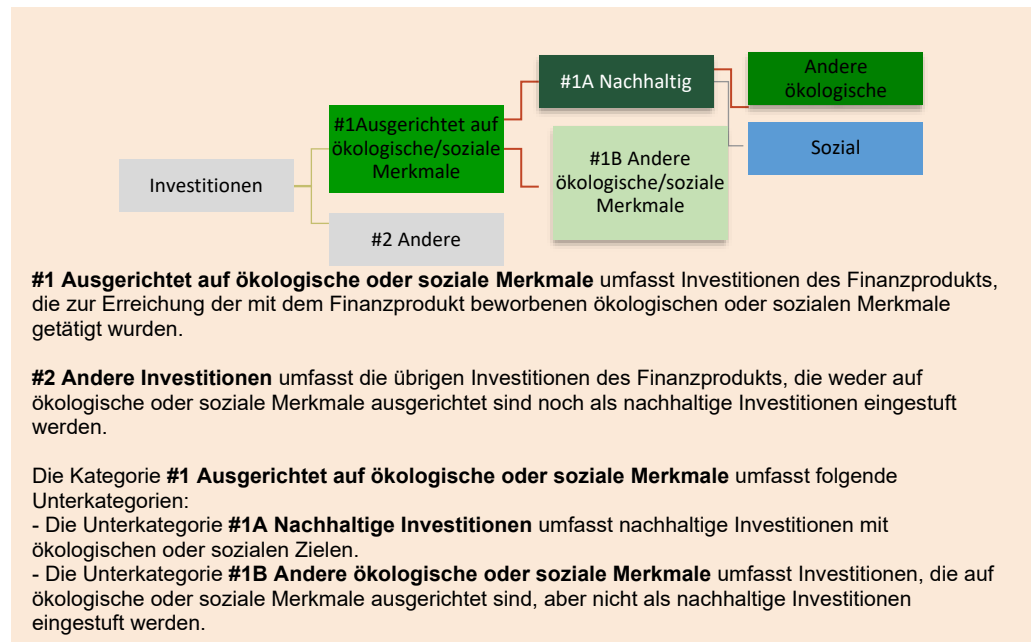


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Mindestens 55 % der Investitionen des Fonds fallen in die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ und werden somit zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (unter Zugrundelegung der verbindlichen Negative Screening Policy des Anlageberaters und der Begrenzung der Kohlenstoffemissionen) verwendet. Maximal 45 % der Investitionen des Fonds, einschließlich Investitionen, die nicht auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, besicherte Schuldverschreibungen, Derivate und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, fallen in die Kategorie „#2 Andere“.

Innerhalb der 55 % ist der Fonds mit mindestens 10 % des Portfolios in der Unterkategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ investiert. Dabei handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Dies sind Investitionen, die die Nachhaltigkeitsprüfung durch den Anlageberater durchlaufen haben.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken, zur Absicherung und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen, wird sie jedoch nicht dazu verwenden, die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



● In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl dieser Fonds ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR bewirbt, liegt seine Verpflichtung zur Tätigkeit „ökologisch nachhaltiger Investitionen“ im Sinne der Taxonomieverordnung bei 0 % (auch bei Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten).

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

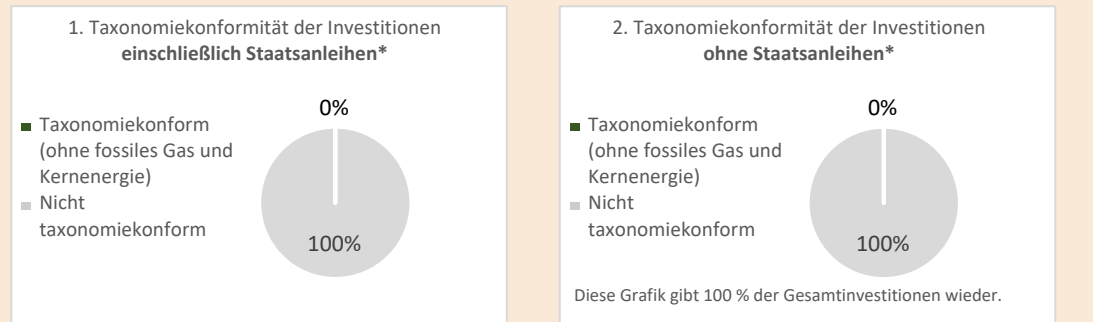
● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

- Ja:
- In fossiles Gas
- In Kernenergie
- Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0 %. Dieser Fonds verpflichtet sich nicht zu einem verbindlichen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds verpflichtet sich zwar, insgesamt zu mindestens 10 % nachhaltig zu investieren, er verpflichtet sich jedoch nicht zu einem bestimmten Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds verpflichtet sich zwar, insgesamt zu mindestens 10 % nachhaltig zu investieren, er verpflichtet sich jedoch nicht zu einem bestimmten Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel.



● **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen umfassen auch Derivate und/oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, entsprechen weder den ökologischen noch den sozialen Merkmalen, sind nicht als nachhaltige Investitionen qualifiziert und werden zur Erreichung des Anlageziels des Fonds eingesetzt. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

● **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein, es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



● **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.capitalgroup.com/individual-investors/lu/en/fund-centre.CGGALU.html>

Weitere Informationen finden Sie auch in der ESG-Grundsatzserklärung der Capital Group sowie in den in den Verfahren und Prinzipien der Stimmrechtsvertretung der Capital Group. Diese Dokumente finden Sie unter:

[https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/europe/documents/responsible-investing/global_proxy_voting_guidelines\(en\).pdf](https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/europe/documents/responsible-investing/global_proxy_voting_guidelines(en).pdf)

[https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/esg/files/esg-policy-statement\(en\).pdf](https://www.capitalgroup.com/content/dam/cgc/tenants/eacg/esg/files/esg-policy-statement(en).pdf)